

Behandeln Sie Ihre Karte bitte sorgfältig, um Beschädigung, Verlust oder Diebstahl zu vermeiden

Allgemeine Hinweise

Sie sind verpflichtet:

- bei Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben über die Antragsdaten und evtl. vorhandene Karten zu machen,
- auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Ihre Karte nur für den vorgesehenen Zweck benutzt wird und Missbrauch jeglicher Art, insbesondere auch durch Dritte, verhindert wird,
- Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Fehlfunktion oder Missbrauch der Karte bzw. bei Verdacht darauf der zuständigen Ausgabestelle zu melden. Ein Diebstahl der Karte ist darüber hinaus bei der Polizei anzuzeigen.

Folgekarte

Der Antrag auf eine Folgekarte ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der alten Karte zu stellen. Gültigkeit und Antragsfrist für Folgekarten:

	gültig	frühestens	spätestens	
Fahrerkarte	5 Jahre	6 Monate	15 Werktage	vor Ablauf der Gültigkeit
Werkstattkarte	1 Jahr	1 Monat	möglichst 15 Werktage	vor Ablauf der Gültigkeit
Unternehmenskarte	5 Jahre	6 Monate	möglichst 15 Werktage	vor Ablauf der Gültigkeit

Ersatzkarten

Bei Beschädigung oder Fehlfunktion ist dem Antrag auf Ersatzkarte die bisherige Karte oder bei Diebstahl die Diebstahlsanzeige der Polizei/zuständigen Behörde beizufügen. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt – bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen - innerhalb von fünf Werktagen.

Spezielle Hinweise zur Fahrerkarte

Jede(r) Fahrer(-in) darf nur im Besitz einer gültigen Fahrerkarte sein. Grundsätzlich darf nicht ohne Fahrerkarte gefahren werden. Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl ist das Fahren ohne Fahrerkarte jedoch bis maximal 15 Kalendertage erlaubt. Die Ersatzkarte ist unverzüglich, spätestens binnen sieben Kalendertagen, zu beantragen. Wurde die Fahrerkarte gestohlen, ist dies bei der zuständigen Behörde (Polizei) in dem Land, in dem sich der Diebstahl ereignet hat, anzuzeigen.

Wenn Sie in einem der genannten Ausnahmefälle ohne Fahrerkarte unterwegs sind, müssen Sie zu Beginn der Fahrt einen Ausdruck aus dem Kontrollgerät fertigen und dort Ihren Namen und die Nummer Ihrer Fahrerkarte oder Ihres Führerscheins sowie die zuvor an diesem Arbeitstag erbrachten sonstigen Arbeitszeiten eintragen und diesen mit Ihrer Unterschrift versehen. Am Ende der Fahrt müssen Sie die im Kontrollgerät aufgezeichneten relevanten Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten ausdrucken, ggf. um die sonstigen Arbeits- und Bereitschaftszeiten handschriftlich ergänzen, und Ihren Namen sowie die Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins eintragen und unterschreiben. Die Ausdrücke sind stets dem Arbeitsgeber sowie ggf. dem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhändigen.

Die Fahrerkarte ist dem Arbeitgeber auf Verlangen - spätestens jedoch nach 28 Tagen - zum Herunterladen/Kopieren der dort gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Fahrerkarte darf grundsätzlich nicht entzogen werden, es sei denn

- es wird eine gefälschte oder nicht im Eigentum des Fahrers befindliche Fahrerkarte verwendet
- die Karte wurde aufgrund falscher Erklärungen/Angaben ausgestellt.

Spezielle Hinweise zur Werkstattkarte

Die Werkstattkarte ist Eigentum des Unternehmers/Arbeitgebers. Jede verantwortliche Fachkraft darf nur eine Werkstattkarte je aktuellem Arbeitsverhältnis besitzen und jeweils nur dort benutzen. Die PIN wird der verantwortlichen Fachkraft an ihre Privatanschrift direkt zugestellt und ist - auch innerhalb der Werkstatt - geheim zu halten. Die Werkstattkarte ist zurückzugeben oder wird zurückgefordert, wenn

- die Erteilung aufgrund falscher Angaben erfolgt,
- eine der Erteilungsvoraussetzungen entfällt,
- die Karte missbräuchlich verwendet wird,
- die verantwortliche Fachkraft aus dem Betrieb ausscheidet oder die Karte aus anderen Gründen nicht mehr benötigt wird.

Spezielle Hinweise zur Unternehmenskarte

Die Unternehmenskarte schützt die unternehmensrelevanten Daten - wie die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer - vor dem Zugriff durch Unbefugte und dient zum regelmäßigen Herunterladen/Kopieren der im Kontrollgerät gespeicherten Daten. Aus Gründen des Datenschutzes sowie der Vollständigkeit der Daten im Betrieb ist es besonders wichtig, in den Fällen des Kaufs/der Anmietung/Vermietung bzw. Veräußerung eines Fahrzeugs sich in das Kontrollgerät ein- bzw. auszuloggen. Benötigt ein Großunternehmen mehr als 62 Unternehmenskarten sind besondere Bedingungen zu beachten.

Weitere Informationen sowie Fragen und Antworten (FAQ's) zur Ausgabe der Kontrollgerätkarten finden Sie auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes www.kba.de oder setzen Sie sich mit Ihrer Kartenausgabestelle bzw. der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) in Verbindung.